

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 1/14 BH

L 5 KR 184/13 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 KR 212/10 (SG Koblenz)

.....

Kläger und Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juli 2014 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. H a u c k und C o s e r i u
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 6. Februar 2014 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B , , zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger ist mit seinem im Berufungsverfahren noch streitigen Begehren, weitere 20 098 Euro nebst Zinsen Verletztengeld für die Zeit vom 1.11.1996 bis 31.12.2004 ausgezahlt zu bekommen, bei der Beklagten und der Beigeladenen, die sich ua auf Verjährung berufen haben, sowie in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat zur Begründung - teilweise unter Bezugnahme auf das SG-Urteil ua ausgeführt, bei der Auszahlung des Verletztengeldes handele es sich um einen Verwaltungsakt. Das Überprüfungsverfahren reiche längstens vier Jahre zurück (§ 44 Abs 4 SGB X). Es könne offenbleiben, ob die Beklagte oder die Beigeladene leistungspflichtig wäre (*Urteil vom 6.2.2014*).
- 2 Der Kläger begehrt, ihm für eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt B aus zu bewilligen.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm §§ 114, 121 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn - ua - die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es.
- 4 Der Kläger kann aller Voraussicht nach mit seinem Begehren auf Zulassung der Revision nicht durchdringen, weil es keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Nach Durchsicht der Akten fehlen - auch unter Würdigung des Vorbringens des Klägers - Anhaltspunkte dafür, dass er einen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe darlegen könnte.
- 5 Die Sache bietet keine Hinweise für eine über den Einzelfall des Klägers hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Soweit man dem Vorbringen des Klägers die Rechtsfrage entnehmen will, ob auch durch Bescheid festgestellte Ansprüche auf Sozialleistungen in vier Jahren verjähren, ist hierfür kein Klärungsbedarf ersichtlich. Das Bedürfnis für die Klärung einer Rechtsfrage in einem Revisionsverfahren fehlt, wenn ihre Beantwortung nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung keinem vernünftigen Zweifel unterliegt, die Frage also "geklärt ist" (*vgl zB BSG SozR 3-2500 § 75 Nr 8 S 34; BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21*).



S 38; BSG Beschluss vom 21.10.2010 - B 1 KR 96/10 B - RdNr 7; BSG Beschluss vom 22.12.2010 - B 1 KR 100/10 B - Juris RdNr 7). Das BSG hat die angesprochene Rechtsfrage bejaht (vgl BSGE 74, 267 = SozR 3-1200 § 45 Nr 4 LS 1; zustimmend zB Wagner in jurisPK-SGB I, 2. Aufl 2011, § 45 RdNr 21).

- 6 Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abgewichen sein könnte (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) oder dass der Kläger einen Verfahrensfehler des LSG dartun könnte, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*).

